

**Oberlandesgericht Frankfurt**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

§§ 249, 823 BGB; §§ 223, 241 StGB

**Ein Wohnungswechsel nach Körperverletzung und ernsthafter Bedrohung stellt einen hierdurch adäquat kausal verursachten Schaden dar, so daß die Umzugskosten vom Schädiger zu ersetzen sind.**

OLG Frankfurt, Urteil vom 24.08.1993, Az.: 21 U 1/93

**Gründe:**

Das LG hat zu Recht der Kl. gem. § 823 II BGB i.V.m. §§ 223, 241 StGB einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der mit dem Umzug verbundenen Kosten, nämlich Makler-, Transport- und Renovierungskosten i.H.v. insgesamt 7.688,96 DM, zugesprochen. Durch die mehrfachen Körperverletzungen und ernsthaften Bedrohungen hat der Bekl. adäquat kausal den Wohnungswechsel der Kl. verursacht. Der Umzug war zwar eine Vorsorgemaßnahme, um weiteren Angriffen des Bekl. zu begegnen. Diese Vorsorge entsprach aber nicht einer unbestimmten Angst der Kl. und hatte auch nicht etwa nur einen allgemeinen Schutzzweck; vielmehr stand das befürchtete Schadensereignis derart konkret bevor, daß der Wohnungswechsel als erstattungsfähige Abwehr eines bereits gegenwärtigen Schadens anzusehen ist, wie der BGH in seiner Entscheidung in NJW 1992, 1043-1044 voraussetzt. Der Bekl. bedrohte konkret und ernsthaft das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Kl., ein Umzug in eine dem Bekl. unbekanntes Wohnung war eine dementsprechende über die allgemeine Vorsorge hinausgehende konkret gebotene Abwehrmaßnahme.

Wie gerade der Einbruch in den Keller und das Mitführen eines langen Meißels zeigte, war allein der Austausch des Wohnungstürschlosses keine ausreichende Maßnahme, um sich vor Angriffen seitens des Bekl. zu schützen.